

Ministerialverordnung

vom 1. Oktober 1907 (Nachtrag zur Verordnung vom 5. November 1906),
**betreffend das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen
 Reiche und Osterreich-Ungarn**
 (Regierungsblatt S. 375).

[91] Der Abschnitt II der Ministerialverordnung vom 5. November 1906 erhält folgenden Zusatz:

„Bei Geflügel ist hinsichtlich der Paßpflicht zwischen zahmem (Hausgeflügel) und wildem Geflügel (Federwild) zu unterscheiden. Zum Hausgeflügel zählen Gänse, Enten, Haushühner einschließlich Perlhühner, Truthühner, Pfauen, Tauben und Schwäne, während als Federwild Fasanen, Rebhühner und anderes der Jagd unterliegendes Geflügel in Betracht kommen. Beide Arten von Geflügel unterliegen im allgemeinen den Bestimmungen des Übereinkommens. Jedoch ist von der Anwendung des Artikels 2 (Paßpflicht) auf das wilde Geflügel (Federwild) bis auf weiteres abzusehen. Sing- und Ziervögel, die in Käfigen und dergleichen gehalten zu werden pflegen, sind gleichfalls nicht den Bestimmungen des Artikels 2 des Übereinkommens zu unterstellen.

Für geschlachtetes Geflügel (Gänserümpfe usw.) sind Ursprungszeugnisse ohne amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigungen erforderlich.

Muster zu Viehpässen können bei den Bezirksdirektoren eingesehen und gegen Erstattung der Schreibgebühren bezogen werden.“

Weimar, den 1. Oktober 1907.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Rothe.**

Ministerialbekanntmachungen.

[92] I. Zur Ausführung des § 9 der in Nr. 8 des Regierungsblatts von 1905 (S. 51) veröffentlichten, durch Ministerialbekanntmachung vom 28. Oktober 1905 (Regierungsblatt S. 239) für das Großherzogtum in Kraft gesetzten Bestimmungen des Bundesrats vom 16. Juli 1904 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom